

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 6

Anröchte, 13. August 2004

9. Jahrgang

---

|    | Inhalt  | Seite     |
|----|---|-----------|
| 1. | <b>Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Anröchte am 26. September 2004</b> | <b>44</b> |
| 2. | <b>Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. September 2004</b>         | <b>45</b> |
| 3. | <b>Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte</b>   | <b>49</b> |
| 4. | <b>1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 22. Juli 2004</b>   | <b>52</b> |
| 5. | <b>Jahresrechnung 2003 und Erteilung der Entlastung</b>   | <b>53</b> |
| 6. | <b>Einziehung eines Weges in der Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209</b>   | <b>54</b> |

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Anröchte am 26. September 2004**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509/1998 und Seite 70/1999), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit §§ 30 und 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 231) - SGV. NRW. 1112 - werden die Vorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und die Wahlvorschläge für die Wahlbezirksbewerber und die Wahlvorschläge der Reservelisten bekannt gemacht, die der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 12. August 2004 zugelassen hat:

**(siehe Anlage 1 des Amtsblattes)**

Anröchte, den 13. August 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. Hüls

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **der Gemeinde Anröchte über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. September 2004**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Landrates des Kreises Soest und der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte und der Vertretung (Rat) der Gemeinde Anröchte liegt in der Zeit vom **06. bis 10.09.2004** während der Dienststunden in der Gemeinde Anröchte, im alten Rathaus, Hauptstraße 72, Zimmer 2, von Montag bis Mittwoch, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

#### **Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet sind, werden nur auf Antrag (bis spätestens 05.09.2004) in das Wählerverzeichnis eingetragen. Hierzu wird auf die Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte vom 21.05.2004 hingewiesen. Diesem Personenkreis wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig an die Gemeindebehörde zu wenden.

Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Anröchte wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich. Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens jedoch am **10.09.2004**, 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn

er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Wahl-/Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der

- a) Kreiswahl - Wahl des Landrates und der Kreisvertretung (Kreistag) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Kreiswahlbezirks,
- b) Gemeindewahl - Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirks oder
- c) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte oder

5.2 in das Wählerverzeichnis nicht eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist (10.09.2004) gegen das Wählerverzeichnis versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24.09.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (**nicht fernmündlich**) oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (26.09.2004) gestellt werden. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a), b) und c) angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch am Wahltag (26.09.2004) bis 15.00 Uhr stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25.09.2004) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

**Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.**

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - a) für die Kreiswahl einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Landrats und einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Wahl der Kreisvertretung (Kreistag),
  - b) für die Gemeindewahl einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters und einen amtlichen grünen Stimmzettel des Wahlbezirks für die Wahl der Gemeindevertretung (Rat),
  - c) einen amtlichen blauen Wahlumschlag zu deren Verschluss,

- d) einen amtlichen, mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
- e) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten vom Wahlamt auf Verlangen noch nachträglich bis spätestens am Wahltag (26.09.2004), 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevahlleiter einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (26.09.2004), 16.00 Uhr, eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Der Wahlscheinantrag gilt auch für die Anforderung von Briefwahlunterlagen für eine evtl. durchzuführende Stichwahl am 10.10.2004 zur Wahl des Landrates oder des Bürgermeisters.**

Anröchte, den 13. August 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. H ü l s

## **Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte**

Am Sonntag, 26. September 2004, sind Kommunalwahlen. Kreis- und Gemeindewahlen sind verbunden und finden gleichzeitig statt. Mit der Wahl des Landrates und der Vertretung (Kreistag) des Kreises Soest werden gleichzeitig der Bürgermeister sowie die Bewerber für die Gemeindevertretung (Rat) der Gemeinde Anröchte gewählt.

**Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

### **1. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken**

Bei der Wahl für die Vertretung des Kreises Soest ist das Gebiet der Gemeinde Anröchte in den Kreiswahlbezirk 1 mit den Wahlbezirken 1 - 16 der Gemeinde Anröchte eingeteilt.

Für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte ist das Gemeindegebiet von Anröchte in 16 Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 12 in 2 Stimmbezirke und der Wahlbezirk 15 in 3 Stimmbezirke unterteilt sind, so dass insgesamt 19 Stimmbezirke gebildet worden sind.

Die Wahl- und die Stimmbezirke sowie die Lage der Wahlräume, in denen die Wahlberechtigten wählen können, gehen aus den Wahlbenachrichtigungen hervor, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2004 zugestellt worden sind. Die Verzeichnisse über die genaue Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke können während der allgemeinen Dienststunden der Gemeinde Anröchte im alten Rathaus, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte, Zimmer 2, eingesehen werden.

### **2. Stimmzettel**

Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie unterscheiden sich wie folgt:

#### **a) für die Kreiswahl**

- weiß mit schwarzem Eindruck für die Wahl des Landrates des Kreises Soest,
- hellrot mit schwarzem Eindruck für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest (Kreistag),

#### **b) für die Gemeindewahl**

- blau mit schwarzem Eindruck für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte,
- grün mit schwarzem Eindruck für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Anröchte (Rat).

### **3. Stimmabgabe**

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, soll er sich nach Möglichkeit zur Prüfung, ob er für alle Wahlen wahlberechtigt oder ob ihm gegebenenfalls der eine oder andere Stimmzettel vorzuenthalten ist, durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er hat seinen Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen.

Sodann erhält er die amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates, des Kreistages, des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung. Der Wähler begibt sich damit in die Wahlzelle und kennzeichnet dort seine Stimmzettel. Danach faltet er die Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Wähler tritt danach wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft die zusammengefalteten Stimmzettel für die Kreis- und Gemeindewahl in die Urne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) für den Kreis Soest in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist, wählen,
- b) bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder
- c) durch Briefwahl teilnehmen.

### **4. Briefwahl**

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Gemeindeverwaltung entsprechend seiner Wahlberechtigung die amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen hellroten Wahlbriefumschlag (versehen mit der Anschrift des Gemeindewahlleiters) sowie ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Der Briefwähler kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Wahlumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet den Wahlbrief durch die Post an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden bis zum Wahltag, 16.00 Uhr. Eine Abgabe im Wahllokal ist unzulässig. Der Wahlbrief muss vom Briefwähler nicht frei gemacht werden, wenn er in einem amtlichen Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird.



## **5. Wahlverfahren**

### 5.1 Kennzeichnung der Stimmzettel

Der Wähler hat für jede der verbundenen Kommunalwahlen eine Stimme, mit der er

- a) den Landrat des Kreises Soest wählt,
- b) den Bewerber für die Vertretung des Kreises Soest (Kreistag) wählt,
- c) den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte wählt,
- d) den Bewerber für die Vertretung der Gemeinde Anröchte (Rat) wählt.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die Stimmzettel sind daraufhin zu falten. Für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel kann sich der Wähler vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen.

### 5.2 Strafbestimmungen

Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.

## **6. Tag, Zeit und Ort des Zusammentritts sowie Aufgaben des Briefwahlvorstandes**

In der Gemeinde Anröchte werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Aufnahme ihrer Tätigkeiten um 13.00 Uhr am Wahltag im Rathaus, Personalaufenthaltsraum und Besprechungsraum Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen. Die von den Briefwahlvorständen zu erledigenden Aufgaben ergeben sich aus § 58 der Kommunalwahlordnung. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk obliegt den Wahlvorständen der vom Bürgermeister bestimmten Wahl- und Stimmbezirke.

Anröchte, den 13. August 2004

Der Bürgermeister

als Gemeindewahlleiter

gez. H ü l s

### **1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.07.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 20.07.2004 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 03. Dezember 1996 in der Fassung vom 06.11.2001 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

§ 7 (2) erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 15. April und 15. Oktober mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

#### **Artikel II**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 22. Juli 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Jahresrechnung 2003 und Erteilung der Entlastung**

Gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2003 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

|   |                        |
|---|------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt                          | 15.869.122,86 €        |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt                            | <u>4.187.540,31 €</u>  |
| S u m m e Soll-Einnahmen                                    | 20.056.663,17 €        |
| + neue Haushaltseinnahmereste                               | 1.094.400,00 €         |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste                       | 0,00 €                 |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste                          | <u>8.963,96 €</u>      |
| S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen                         | <u>21.142.099,21 €</u> |
|   | =====                  |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt                           | 16.251.205,20 €        |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt                             | 4.330.991,51 €         |
| (darin enthalten Überschüsse nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO | 0,00 €)                |
| S u m m e Soll-Ausgaben                                     | 20.582.196,71 €        |
| + neue Haushaltsausgabereste                                | 1.094.400,00 €         |
| Verwaltungshaushalt   | 0,00 €                 |
| Vermögenshaushalt   | 1.094.400,00 €         |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste                        | 149.732,28 €           |
| Verwaltungshaushalt   | 0,00 €                 |
| Vermögenshaushalt   | 149.732,28 €           |
| - Abgang alter Kassenausgabereste                           | <u>0,00 €</u>          |
| S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben                          | <u>21.526.864,43 €</u> |
|   | =====                  |
| etwaiger Unterschied  |                        |
| bereinigte Soll-Einnahmen                                   |                        |
| - bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)                     | <u>384.765,22 - €</u>  |
|   | =====                  |

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 08.07.2004 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 20.07.2004 folgenden Beschluss gefasst:

“ Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 94 GO NW für das Haushaltsjahr 2003. “

3. Die Jahresrechnung 2003 mit Rechenschaftsbericht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt zur Einsichtnahme vom 16.08.2004 bis einschließlich 24.08.2004 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 13, öffentlich aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2003 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 04. August 2004

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Eling

### **Einziehung eines Weges in der Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209**

Es ist beabsichtigt, den gemeindeeigenen Weg (ohne Bezeichnung), Gemarkung Altengeseke, Flur 6, Flurstück 209, ca. 263 qm groß, angrenzend an die Kreisstraße, einzuziehen.

Es handelt sich um eine Wegeparzelle, die für den öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr benötigt wird.

Dieses Vorhaben der Wegeeinziehung wird gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV NRW S. 91, berichtigt in GV. NRW 1996 S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben. Einwendungen gegen diese Wegeeinziehung können innerhalb von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, erklärt werden, wo auch der Plan eingesehen werden kann, aus dem der Weg ersichtlich ist.

Anröchte, den 29. Juli 2004

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister